

# Geschäftsordnung

## **für den Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (Unabhängiger EBM-Beirat)**

### Inhaltsverzeichnis

1) Aufgaben .....	2
2) Ausgenommene Bereiche .....	3
3) Aufgabenerfüllung .....	4
4) Beginn und Ende der Funktionsperiode.....	5
5) Vorsitz .....	6
6) Geschäftsstelle .....	7
7) Einberufung und Einladungen zu Sitzungen .....	8
8) Teilnahme bei Sitzungen .....	9
9) Befangenheit.....	10
10) Verschwiegenheit.....	11
11) Sitzungsleitung .....	12
12) Tagesordnung der Sitzungen .....	13
13) Anträge.....	14
14) Willensbildung.....	15
15) Empfehlungen, Berichte, sonstige Äußerungen .....	16
16) Protokollierung .....	17
17) Arbeitsgruppen, Berichterstattung .....	18
18) Vergütung.....	19
19) Jahresbericht.....	20
20) Öffentlichkeitsarbeit .....	21
21) In-Kraft-Treten .....	22

## Aufgaben

**§ 1.** (1) Der Unabhängige Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (Beirat) ist beim Bundesminister für Inneres zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (EBM) eingerichtet.

(2) Beiratsmitglieder sind die vom Bundesminister für Inneres bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats.

(3) Dem Beirat obliegt unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Grund- und Menschenrechte die begleitende strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der EBM, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung organisatorischen Optimierungsbedarfes, sowie die diesbezügliche Beratung.

(4) Der Beirat ist eine Meldestelle für Misshandlungsvorwürfe im Sinn des § 4 Abs. 5 BAK-G, die schriftlich oder elektronisch an ihn erfolgen, und vom Beirat unverzüglich an die EBM zur Behandlung weitergeleitet werden.

(5) Der Beirat kann aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres oder des Direktors des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) tätig werden und diesen Empfehlungen erteilen. Solche Empfehlungen sind zu veröffentlichen.

(6) Der Beirat kann jederzeit dem Bundesminister für Inneres und dem Direktor des BAK, sowie, soweit es ihm geboten erscheint, der Öffentlichkeit berichten.

(7) Der Beirat hat dem Bundesminister für Inneres bis spätestens 30. April des Folgejahres einen Bericht über seine Aufgabenwahrnehmung und Empfehlungen zu erstatten. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Inneres dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Nationalrates zu übermitteln.

(8) Veröffentlichungen im Sinn der vorstehenden Absätze haben unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu erfolgen und so lange zu unterbleiben, als der Zweck laufender Ermittlungen der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe andernfalls gefährdet wäre.

(9) Erlangt der Beirat im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Kenntnis von Sachverhalten, die in den Aufgabenbereich der Volksanwaltschaft oder einer anderen außergerichtlichen Rechtsschutzeinrichtung fallen, hat der diese darüber zu informieren.

## Ausgenommene Bereiche

**§ 2.** (1) Nicht zu den Aufgaben des Beirats zählen Angelegenheiten und Ermittlungen, die der Kontrolle durch die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte oder dem besonderen Rechtsschutz durch die Rechtsschutzkommission (§§ 8 und 9 BAK-G) oder einer sonstigen Rechtsschutzeinrichtung unterliegen.

(2) Der Beirat erfüllt weder Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei noch ist er Dienst- oder Disziplinarbehörde.

## Aufgabenerfüllung

**§ 3.** (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Grund- und Menschenrechte

1. beobachtet der Beirat begleitend die Tätigkeit der EBM einschließlich der davon erfassten und zu erfassenden Gegenstände;
2. überprüft und evaluiert der Beirat die strukturellen Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung der EBM, auch auf Basis der einzelnen Misshandlungsvorwürfe und Ermittlungen der EBM;
3. berät der Beirat aus eigenem oder über Ersuchen die EBM sowie den Bundesminister für Inneres, insbesondere auch durch die Abgabe von Empfehlungen, Berichten oder sonstigen Anregungen und Äußerungen;
4. besuchen der Beirat oder von diesem entsandte Arbeitsgruppen oder Beiratsmitglieder die EBM und das BAK und hält der Beirat mit diesen Stellen, insbesondere im Wege des Vorsitzes, regelmäßigen Kontakt;
5. nehmen der Beirat oder von diesem entsandte Arbeitsgruppen oder Beiratsmitglieder jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen der EBM und verlangen erforderlichenfalls Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke, wenn der Beirat dies im Interesse der Erfüllung der Aufgaben des Beirats für erforderlich erachtet;
6. nimmt der Beirat Meldungen über Misshandlungsvorwürfe im Sinn des § 4 Abs. 5 BAK-G, entgegen, leitet sie im Wege der Geschäftsstelle unverzüglich an die EBM zur Behandlung weiter und werden vom Beirat in Evidenz gehalten;
7. nimmt Weisungen an das BAK im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EBM entgegen und setzt sich mit deren Inhalt auseinander;
8. verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen des § 9c Abs. 6 und Abs. 7 BAK-G;
9. berichtet der Beirat der Öffentlichkeit, wenn er dies für erforderlich hält, insbesondere im Beirat behandelte Erklärungen oder Berichte.

(2) Das BAK unterstützt den Beirat und die Beiratsmitglieder bei der Tätigkeit.

(3) Die EBM ist gegenüber dem Beirat, seinen Arbeitsgruppen und seinen Beiratsmitgliedern nicht an die Amtsverschwiegenheit gebunden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde. Darüber hinaus ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Beirats unbedingt erforderlich ist.

(4) Sofern es der Beirat für die zufriedenstellende Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich erachtet und die Wahrung der Verschwiegenheit gewährleistet erscheint, kann der Beirat zur Erfüllung seiner Aufgaben auch andere dazu geeignete Personen beziehen.

## Beginn und Ende der Funktionsperiode

§ 4. (1) Die Funktionsperiode der Beiratsmitglieder beginnt mit dem Tag ihrer Ernennung.

(2) Die Funktionsperiode endet mit dem Ablauf der siebenjährigen Bestelldauer, bei Verzicht, im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung.

(3) Der Vorsitzende des Beirats teilt dem Bundesminister für Inneres die mit einer Mehrheit von sechs Stimmen getroffene Feststellung mit, wonach ein Mitglied seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit seit mehr als fünf Monaten nicht wahrnimmt. Der Verzicht eines Mitgliedes ist von diesem dem Bundesminister für Inneres schriftlich zu erklären und ferner dem Beirat mitzuteilen; vom Tod eines Mitgliedes hat der Vorsitz den Bundesminister für Inneres in Kenntnis zu setzen.

## Vorsitz

**§ 5.** (1) Die oder der Vorsitzende hat den Vorsitz im Beirat; im Falle der Verhinderung vertritt die Vertreterin oder der Vertreter des oder der Vorsitzenden. Sind beide verhindert, hat den Vorsitz das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Beirats.

(2) Dem Vorsitz obliegt die Vertretung des Beirats nach außen, sofern der Beirat nicht im Einzelfall anderes bestimmt.

(3) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Beirats und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

## Geschäftsstelle

§ 6. (1) Geschäftsstelle ist die dem Beirat vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellte Sach- und Personalausstattung (§ 9a Abs 11 BAK-G).

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Beirat und den Vorsitz bei deren Tätigkeit.

(3) Dabei obliegt es der Geschäftsstelle insbesondere

1. die Sitzungen des Beirates vorzubereiten;
2. Unterlagen rechtzeitig an die Mitglieder zu verteilen;
3. Besuche des Beirats und der Beiratsmitglieder vorzubereiten und zu dokumentieren;
4. die erforderlichen Informationen einzuholen;
5. die Empfehlungen des Beirats vorzubereiten;
6. die Berichte des Beirats vorzubereiten;
7. die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Eingaben und Meldungen zu bearbeiten;
8. periodisch die Beiratsmitglieder über die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Eingaben und deren Bearbeitung zu informieren.

## Einberufung und Einladungen zu Sitzungen

**§ 7.** (1) Der Vorsitz beruft den Beirat in jedem Jahr zumindest zu vier Sitzungen, möglichst einer pro Quartal, ein; diese sind zuvor zu beschließen. Er hat den Beirat unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder verlangen. Für jede Sitzung erstellt der Vorsitz den Vorschlag einer Tagesordnung.

(2) Von den Sitzungen sind alle Beiratsmitglieder in Kenntnis zu setzen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich und ist mindestens zehn Tage vor der Sitzung abzufertigen; hierbei sind Termin und Ort der Sitzung bekanntzugeben und der Vorschlag der Tagesordnung anzuschließen.

(3) Sitzungen können unter Verwendung eines technischen Kommunikationsmittels zur Wort- und Bildübertragung (etwa mittels Videotelefonie) stattfinden, wobei entweder alle oder einzelne Beiratsmitglieder oder vom Beirat beigezogene Personen auf diesem Weg an der Sitzung teilnehmen.



## Teilnahme bei Sitzungen

§ 8. (1) An den Sitzungen des Beirats nehmen neben den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern oder deren Ersatzmitgliedern der oder die nicht stimmberechtigte stellvertretende Vorsitzende teil; die Teilnahme von Angehörigen der Geschäftsstelle wird vom Vorsitz bestimmt. Nicht stimmberechtigte Ersatzmitglieder können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(2) Sofern dies für die zufriedenstellende Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist und die Wahrung der Verschwiegenheit gewährleistet erscheint, kann der Beirat für die Beratung auch andere Personen zur Teilnahme beiziehen.

(3) Eine Beiziehung gemäß Abs. 2 erfolgt für einzelne Sitzungen.

(4) Als anwesend gilt eine Person auch dann, wenn sie unter Verwendung eines technischen Kommunikationsmittels zur Wort- und Bildübertragung (etwa mittels Videotelefonie) an einer Sitzung teilnimmt. Bricht die Verbindung zu einem zugeschalteten Mitglied ab, veranlasst der Vorsitzende eine Kontaktaufnahme per Telefon. Kann kein Kontakt hergestellt werden, wird das Mitglied im Protokoll mit dem Zeitpunkt des Abbruchs als abwesend vermerkt.

## Befangenheit

**§ 9.** (1) Besteht ein Grund, die volle Unbefangenheit eines Beiratsmitglieds in Zweifel zu ziehen, hat sich dieses des Einschreitens in der Sache zu enthalten. Die Beiratsmitglieder haben sich daher der Ausübung ihrer Funktion, insbesondere der Beratung und Teilnahme an der Abstimmung über einen Gegenstand in einer Sitzung, zu enthalten, wenn hinsichtlich dieses Gegenstandes einer der in § 7 Abs.1 Z1 bis 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, genannten Gründe vorliegt. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Beirats, bei Gefahr im Verzug des Vorsitzenden, darüber einzuholen.

(2) Befangene Beiratsmitglieder gelten für die Beratung und die Teilnahme an der Abstimmung hinsichtlich dieses Gegenstandes weder als anwesend noch als stimmfähig.

## Verschwiegenheit

**§ 10.** (1) Die Beiratsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs 3 B-VG) sowie allen sonstigen Geheimhaltungspflichten inklusive des Quellenschutzes, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe zur Anwendung kommen. Die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe hat auf sonstige Geheimhaltungspflichten ausdrücklich hinzuweisen. Gleiches gilt für alle anderen bei den Sitzungen und sonstigen Tätigkeiten des Beirats anwesenden Personen.

(2) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, der vom Beirat durch Beschluss festgestellt wird, gilt als grobe Pflichtverletzung (§ 9a Abs. 8 Z 2 BAK-G).

## Sitzungsleitung

**§ 11.** (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Beiratssitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Am Ende jeder Sitzung fasst er die gefassten Beschlüsse zusammen, nennt den Termin der nächsten Sitzung und gibt einen Ausblick auf die für diese Sitzung absehbaren Tagesordnungspunkte.

(2) Der Vorsitz hat die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzurufen. Er kann zu den einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeitbegrenzung für einzelne Wortmeldungen festlegen und - wenn die Angelegenheit nach Meinung der Mehrheit ausreichend erörtert wurde - die Liste der Wortmeldungen schließen.

(3) Der Vorsitz kann eine Sitzung des Beirats unterbrechen, durch Beschluss des Beirats ist die Sitzung zu unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des Beirats. Kann der Termin für die Wiederaufnahme der vertagten Sitzung bereits zum Zeitpunkt des Vertagungsbeschlusses beschlossen werden, so bedarf es keiner gesonderten Einladung zu dieser Sitzung.

## Tagesordnung der Sitzungen

§ 12. (1) Der Vorschlag der Tagesordnung enthält

1. jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Beirat auf früheren Sitzungen beschlossen hat;
2. jeden vom Vorsitzenden des Beirats vorgeschlagenen Gegenstand;
3. den Punkt „Allfälliges“.

(2) Bei Beginn jeder Sitzung des Beirats können die Stimmberechtigten weitere Gegenstände zur Tagesordnung vorschlagen; anschließend ist die Tagesordnung zu beschließen.

(3) Während einer Sitzung kann der Beirat die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zurückstellen oder absetzen. Unter „Allfälliges“ sollen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder Anregungen für Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## Anträge

**§ 13.** Anträge können Stimmberechtigte jederzeit während einer Sitzung stellen. Sofern sich solche Anträge auf die Geschäftsbehandlung beziehen, ist darüber - allenfalls nach kurzer Debatte - sofort abzustimmen; über andere Anträge ist nach Schluss der Liste der Wortmeldungen abzustimmen.

## Willensbildung

**§ 14.** (1) Der Beirat ist in Gegenwart des stimmberechtigten Vorsitzes und vier weiterer Stimmberechtigter beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt; dies gilt auch für ein Ersatzmitglied, wenn es in Vertretung eines Mitgliedes teilnimmt.

(2) Der Beirat fasst Beschlüsse und Empfehlungen mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt jedoch die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

(3) Beschlüsse über Angelegenheiten, die eine dringende Beschlussfassung durch den Beirat erfordern und dessen Einberufung nicht zeitgerecht bewerkstelligt werden kann, können nicht nur unter Verwendung eines technischen Kommunikationsmittels zur Wort- und Bildübertragung (etwa mittels Videotelefonie), sondern auch auf schriftlichem oder einem sonstigen elektronischen Weg herbeigeführt werden.

## Empfehlungen, Berichte, sonstige Äußerungen

**§ 15.** (1) Empfehlungen des Beirats sind zu begründen; dabei äußert sich der Beirat insbesondere zu den Möglichkeiten, die strukturellen Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung der EBM im Interesse der Wahrung der Grund- und Menschenrechte zu verbessern.

(2) Sonstige Äußerungen des Beirats können im Wortlaut veröffentlicht oder sinngemäß im Jahresbericht erwähnt werden.

(3) Berichte des Beirats zu Themenstellungen im Rahmen seiner Aufgaben können auf Beschluss des Beirats veröffentlicht werden.



## Protokollierung

**§ 16.** (1) Über die Ergebnisse der Beratungen des Beirats sind, sofern der Beirat nichts anderes beschließt, von der Geschäftsstelle des Beirats Resumeeprotokolle zu erstellen und vom Vorsitz zu fertigen. Von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassungen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Verwendung von Schallträgern zur Tonaufzeichnung ist zulässig. Die Aufzeichnung wird nach der Genehmigung des Protokolls durch den Beirat gelöscht. Das Protokoll wird den Beiratsmitgliedern übermittelt.

(3) Das Protokoll ist am Beginn der folgenden Sitzung zu beschließen.

## Arbeitsgruppen, Berichterstattung

**§ 17.** (1) Der Beirat kann Arbeitsgruppen einsetzen, denen die Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen werden kann. Die Arbeitsgruppen bestehen aus Beiratsmitgliedern. Die Zusammensetzung, die Leitung, die Befugnisse der Arbeitsgruppen und das Beiziehen von externen Experten beschließt der Beirat. Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen soll auf Multiprofessionalität und Geschlechterverteilung Bedacht genommen werden.

(2) Auf die Tätigkeit von Arbeitsgruppen findet diese Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten für die nächste Sitzung kann auch einzelnen Beiratsmitgliedern übertragen werden, denen dann die Berichterstattung obliegt.

(4) Die Arbeitsgruppe und die mit der Berichterstattung betraute Person haben der Geschäftsstelle so rechtzeitig vor der nächsten Sitzung einen Bericht zu übermitteln, dass dieser an die Beiratsmitglieder verteilt werden kann.

## Vergütung

**§ 18.** Ein Mitglied des Beirats, das durch das Ersatzmitglied vertreten wird, überlässt die ihm zukommende Vergütung (§ 9a Abs. 11 BAK-G) dem Ersatzmitglied, sofern diesen keine anderen Regelungen treffen. Darüber führen sowohl das Mitglied als auch das Ersatzmitglied entsprechende Aufzeichnungen.

## Jahresbericht

**§ 19.** Der Entwurf für den jährlich dem Bundesminister für Inneres spätestens bis 30. April des Folgejahres zu erstattenden Berichts (§ 9d Abs. 1 BAK-G) ist vor seiner Behandlung im Beirat vom Vorsitz spätestens bis zum 15. Februar an die Beiratsmitglieder mit dem Ersuchen, um allfällige Stellungnahme zu versenden. Der Jahresbericht ist vom Beirat zu beschließen. Der Bericht hat auch die auf Grund von Empfehlungen und Anregungen des Beirats erfolgten Reaktionen des Bundesministeriums für Inneres, des BAK und der EBM zu enthalten. Der Jahresbericht des EBM-Beirats wird auf der Homepage des Beirats veröffentlicht.

## Öffentlichkeitsarbeit

**§ 20.** (1) Die Öffentlichkeitsarbeit des Beirats ist, sofern der Beirat nichts anderes beschließt, vom Vorsitz wahrzunehmen. Er kann sich bei dieser Tätigkeit von anderen Beiratsmitgliedern vertreten oder unterstützen lassen.

(2) Berichte, Empfehlungen und sonstige Äußerungen des Beirats können auf der Homepage des Beirats veröffentlicht werden.

## In-Kraft-Treten

**§ 20.** Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft.